



GEMEINDE BIRSFELDEN

15 - 9

**Reglement
über die Organisation der Sozialhilfe
der Einwohnergemeinde Birsfelden**

vom 25. März 2002

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§ 1	Sozialhilfe.....	1
§ 2	Organe	1
§ 3	Schweigepflicht	2
§ 4	Auskünfte an die Prüfungskommission.....	2
§ 5	Fortbildung.....	2
B.	SOZIALHILFEBEHÖRDE	2
§ 6	Stellung und Organisation	2
§ 7	Aktenauflage	3
§ 8	Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer.....	3
§ 9	Beschlussfassung.....	3
§ 10	Sitzungsprotokoll	3
§ 11	Schriftstücke.....	4
§ 12	Buchhaltung.....	4
§ 12a	Verordnung	4
C.	SCHLUSSBESTIMMUNG	4
§ 13	Genehmigung und Inkrafttreten.....	4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sozialhilfe

¹ Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

² Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

§ 2 Organe

¹ Die Sozialhilfe wird durch die Sozialhilfebehörde und die Sozialen Dienste ausgeübt.¹

² Die Sozialhilfebehörde

- a. stellt sicher, dass alle hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- b. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
- c. kann Grundsatzentscheide fällen, in deren Rahmen die Sozialberatung verbindlich mit den hilfsbedürftigen Personen Regelungen trifft. Die Rechtsverbindlichkeit ergibt sich erst durch die Verfügung der Behörde;
- d. gibt der Sozialberatung einen Abklärungs- und Beratungsauftrag im Rahmen der Zielsetzungen des Sozialhilfegesetzes;
- e. kann in die Sozialhilfe-Akten Einsicht nehmen;
- f. pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden und mit dem Kanton;
- g. erstellt zusammen mit dem Gemeinderat den Voranschlag im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung;
- h. ist im Bereich der Sozialhilfe fachlich vorgesetzte Behörde der Sozialen Dienste.²

³ Die Sozialen Dienste³

- a. beraten fachgerecht die hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen;
- b. vollziehen die Verfügungen der Sozialhilfebehörde;
- c. führen die Sozialhilfe-Akten der Sozialhilfebehörde;
- d. sind personell und administrativ dem Gemeinderat unterstellt.

¹ Änderung GVS-Beschluss 26.03.2007

² Änderung GVS-Beschluss 26.03.2007

³ Änderung GVS-Beschluss 26.03.2007

§ 3 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialberatung und der übrigen Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.

² Private, die für Organe der Sozialhilfe tätig sind, unterstehen der selben Schweigepflicht.

§ 4 Auskünfte an die Prüfungskommission

¹ Die Sozialhilfebehörde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialberatung gewähren der Rechnungsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen, Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

² Die Sozialhilfebehörde und auf deren Anweisung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialberatung gewähren der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

§ 5 Fortbildung

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen Fortbildungsveranstaltungen.

² Die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialberatung richtet sich nach dem Dienst- und Gehaltsreglement der Gemeinde Birsfelden.

B. Sozialhilfebehörde

§ 6 Stellung und Organisation

¹ Die Sozialhilfebehörde nimmt eine exekutive und strategische Funktion in der Sozialhilfe der Gemeinde wahr.

² Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Sozialhilfesekretariates führt die Sitzungsprotokolle.

§ 7 Aktenauflage

Die Sitzungsakten liegen mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung bei der Gemeindeverwaltung auf und können von den Behördenmitgliedern dort eingesehen werden.

§ 8 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

¹ An den Sitzungen nehmen alle Behördenmitglieder sowie die Leitung der Sozialberatung teil. Den SozialarbeiterInnen steht es frei, ebenfalls an der Sitzung teilzunehmen und allenfalls Anträge persönlich zu vertreten.

² Das Präsidium kann einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialberatung zur Sitzungsteilnahme verpflichten.

³ Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

§ 9 Beschlussfassung

¹ Die Sozialhilfebehörde trifft die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse in der Regel an Sitzungen.

² Sie kann die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auch ausserhalb eines regulären Sitzungstermins treffen.

³ In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

§ 10 Sitzungsprotokoll

¹ Das Protokoll der letzten Sitzung liegt mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung bei der Gemeindeverwaltung auf und kann von den Behördenmitgliedern dort eingesehen werden.

² Der Gemeinderat erhält ein Beschlussprotokoll der ihn betreffenden Geschäfte.

§ 11 Schriftstücke

¹ Verfügungen und Protokolle der Sozialhilfebehörde werden vom Präsidium sowie dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.

² Die übrigen Schriftstücke der Sozialhilfebehörde werden vom Präsidium unterschrieben.

§ 12 Buchhaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung der Sozialhilfebehörde.⁴

² Die individuellen Konten der SozialhilfebezügerInnen werden durch das Sozialhilfesekretariat geführt.

³ Die mit der Rechnungsführung der Sozialhilfebehörde betrauten Gemeindeangestellten unterstehen einer internen Schweigepflicht.

§ 12a Verordnung⁵

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Verordnungen.

C. Schlussbestimmung**§ 13 Genehmigung und Inkrafttreten**

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

² Es tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

Birsfelden, 21. Mai 2002

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:
Sign. P. Meschberger

Der Verwalter:
Sign. W. Ziltener

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft gemäss Verfügung vom 14. Mai 2002.

Die Änderungen vom 26. März 2007 wurden genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft gemäss Verfügung vom 18. Juni 2007.

⁴ Änderung GVS-Beschluss 26.03.2007

⁵ Änderung GVS-Beschluss 26.03.2007